AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

**Referat UVP- und Energierecht**

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-235068/2026-16

Graz, am 24.11.2026

Ggst.: siehe Verteiler, Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen, Christian und Petra Reitbauer, Birkfeld, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Christian und Petra Reitbauer**
**Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

# Feststellungsbescheid

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 17. Juli 2026 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Birkfeld als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Christian und Petra Reitbauer, Waisenegg 71, 8190 Birkfeld, „Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 27) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:
Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
§ 2 Abs. 2
§ 3 Abs. 1, 2 und 7
Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 17. Juli 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Birkfeld als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Christian und Petra Reitbauer, Waisenegg 71, 8190 Birkfeld, „Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:
- Bauansuchen (Beilage 1)
- Baubeschreibung (Beilage 2)
- Einreichplan (Beilage 3)
- Grundbuchsauszug (Beilage 4)
- Checkliste der benötigten Unterlagen gemäß § 19 Z 1 Stmk. BauG (Beilage 5)
- Auszug aus dem GIS – Flächenwidmung (Beilage 6)
- Auszug aus dem GIS - Lageplan (Beilage 7)
- Projektbeschreibung (Beilage 8)
- Baugrunduntersuchung (Beilage 9)
- Bestandsaufnahme (Beilage 10)
- Immissionstechnische Stellungnahme – Geruch (Beilage 11)
- Immissionstechnische Stellungnahme - Staub $PM_{10}$ samt Anhang A (Beilage 12)
- Schalltechnische Stellungnahme (Beilage 13)
- Plan Schallemissionen (Beilage 14)
- Teilungsplan - Plan Schallemissionen (Beilage 15)
- Technische Systembeschreibung (Beilage 16)
- Ventilatorübersicht (Beilage 17)
- Zufahrtsvertrag (Beilage 18)
- CE-Konformitätserklärung Hackgutkessel (Beilage 19)
- Bestätigung Hackgutkessel (Beilage 20)
- Technische Daten Hackgutkessel (Beilage 21)
- Bestätigung Rückbrandschutzeinrichtung ETA Hackgutkessel (Beilage 22)
- Bestätigung Schallemission aus Pellets- und Hackgutkesseln (Beilage 23)

- Stellungnahme Emissionsminderung (Beilage 24)
- Anbot Netzanschluss (Beilage 25)
- Plan Wasseranschluss (Beilage 26)
- Rodungsbewilligung (Beilage 27)

**II.** Am 23. Juli 2026 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass das projektgegenständliche Grundstück Gst. Nr. 177/1, KG 68032 Waisenegg, weder innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch innerhalb eines Beobachtungsgebietes oder voraussichtlichen Maßnahmengebietes gemäß § 33f WRG 1959 liegt.

**III.** Mit Schreiben vom 1. September 2026 übermittelte die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 20. Juli 2026 eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km samt legalisiertem Tierbestand.

Am 3. September 2026 wurde von der Baubehörde eine Beschreibung des bestehenden Betriebes übermittelt.

**IV.** Am 7. September 2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**V.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 27. Oktober 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

*„**Auftrag und Fragestellung***

*Mit dem Schreiben der ABT 13 vom 7. September 2026 wurde im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Christian und Petra Reitbauer, Waisenegg 71, 8190 Birkfeld, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen‘ um eine luftreinhaltetechnische Begutachtung ersucht.*

*Nachfolgende Fragestellungen wurden seitens der Behörde übermittelt:*
1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
2. *Gibt es einen räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen dem bestehenden Betrieb der Projektwerber und dem antragsgegenständlichen Vorhaben?*
3. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
4. *Welche Vorhaben (siehe Punkt IV. der Kurzbeschreibung des Vorhabens) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

***Kurzbeschreibung des Vorhabens***

*Christian und Petra Reitbauer, Waisenegg 71, 8190 Birkfeld, führen in der Marktgemeinde Birkfeld auf den Gst. Nr. 69/3 und 69/10, je KG 68032 Waisenegg, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Die Baubewilligung wurde mit Bescheid vom 13. Februar 2008, Zahl: 131-9 R1-08/1, erteilt. Der legalisierte Tierbestand beträgt 35 Rinderplätze.*

*Die Projektwerber planen den Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen samt Heizhaus mit 2 Hackgutheizanlagen, 3 Futtersilos, PV-Anlage sowie die Nutzungsänderung der Maschinenhalle zu einem Festmistlager. Das projektgegenständliche Grundstück ist Gst. Nr. 177 (künftig 177/1), KG 68032 Waisenegg, in der Marktgemeinde Birkfeld.*

***Standortvoraussetzungen***

***Sanierungsgebiet***

*Der Standort liegt im Sanierungsgebiet ‚Außeralpine Steiermark' nach § 2 Abs. 1 IG-L-Luftreinhalteverordnung. Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen für Betriebe:*

*Fahrbeschränkungen:*
*Entsprechend § 3 der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.g.F. 2018 gibt es in diesem Bereich Fahrbeschränkungen für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge seit dem 1. Jänner 2018, die Abgaswerte schlechter als EURO 3 aufweisen. Ausnahmen von dieser Regelung sind im § 3 Abs. 4 aufgelistet. Ab 2018 gilt ein ganzjähriges Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge ohne Gewichtsbeschränkung, die schlechter als EURO III sind.*

*Verbot von Heizöl leicht:*
*Darüber hinaus besteht ein Verbot für die Verwendung von Heizöl leicht. Dieses muss durch einen emissionsärmeren Brennstoff (z.Bsp. Heizöl extra leicht, Erdgas oder Flüssiggas) ersetzt werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2012).*

*Beschränkungen für Off-Road Geräte:*
*Off-Road Geräte der Stufe II und niedriger dürfen ab folgenden Terminen zwischen Oktober und März nicht mehr verwendet werden:*

| ***Leistung*** | ***Termin*** |
|---|---|
| ***130 bis 560 kW*** | *1.10.18* |
| ***19 bis <130 kW*** | *1.10.19* |

*Zu beachten ist, dass es für bestimmte Verwendungen Ausnahmen gibt (z. Bsp. Geräte mit Partikelfilter, Straßenfräsen).*

***Beurteilungsgrundlagen Luftschadstoffe bis 2030***

*Das Basisgesetz zur Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen in Österreich ist das Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.). Dieses schreibt in Anlage 1 Immissionsgrenzwerte der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich vor.*

*Immissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide und Feinstaub in µg/m³*

| *Luftschadstoff* | *HMW* | *MW8* | *TMW* | *JMW* |
|---|---|---|---|---|
| *Stickstoffdioxid* | *200* | | | *35* [1)] |
| *$PM_{10}$* | | | *50* [2)] | *40* |
| *$PM_{2.5}$* | | | | *25* |

[1)] *Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ ist seit 1. Jänner 2012 einzuhalten, allerdings gilt seither eine gleichbleibende Toleranzmarge von 5 µg/m³.*
[2)] *Pro Kalenderjahr sind 25 Tage mit Grenzwertüberschreitung zulässig.*

*Für die Bewertung der $PM_{10}$-Immissionszusatzbelastung durch das vorliegende Projekt in Bezug auf den IG-L - Tagesmittelgrenzwert wird der Ansatz des mit 25 jährlichen Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen korrespondierenden Jahresmittelwertes verwendet. Jener Jahresmittelwert für $PM_{10}$, der im Mittel aller österreichischen Messstellen in langjähriger Betrachtung*

*der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt gemäß Leitfaden UVP und IG-L (UBA Report-0737, Wien 2020) bei 24,8 µg/m³.*

*Für Feinstaub $PM_{2.5}$ ist im IG-L ein Grenzwert für das Jahresmittel von 25 µg/m³ festgelegt. Da ab einem $PM_{10}$ Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der gemäß § 20 (3) IG-L sowie § 77 (3) GewO bzw. tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da österreichweite Messungen einen Anteil von 60 – 75 % $PM_{2.5}$ an $PM_{10}$ ergeben, stellen die Vorgaben für $PM_{10}$ den etwas strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für $PM_{10}$ eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2.5}$ zu, in weiterer Folge wird daher nur mehr $PM_{10}$ betrachtet.*

*Für Feinstaub $PM_{10}$ ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Birkfeld kein belastetes Gebiet im Sinn der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete Luft 2019 (VO 2019 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 101/2019) ist. Es ist daher als gesichert anzusehen, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Vorbelastung durchgehend eingehalten werden können.*

*Die Beurteilung der vorhabensbedingten Zusatzimmissionen kann sowohl über das Irrelevanzkriterium als auch die additive Gesamtbelastung vorgenommen werden. Bei irrelevanten Zusatzbelastungen erübrigt sich grundsätzlich die Betrachtung der lokalen Vorbelastung. Die Relevanz von Zusatzimmissionen wird über das Schwellenwertkonzept ermittelt. Dieses besagt, dass Zusatzbelastungen, die unter einer (abhängig von lokaler Vorbelastung und Mittelungszeit des Messwertes) festgelegten Irrelevanzschwelle bleiben, innerhalb der mehrjährigen Schwankungsbreite liegen und entsprechend keine erhebliche Veränderung der örtlichen Immissionssituation darstellen. Der Schwellenwert ist in nicht vorbelasteten Gebieten gemäß einschlägiger Literatur (u.a. Leitfaden UVP und IG-L, UBA Report-0737, Wien 2020; Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G, TU Wien 2007) für das Jahresmittel mit 3 % des Grenzwertes definiert. Für Feinstaub $PM_{10}$ ist die Irrelevanzschwelle entsprechend mit 0,74 µg/m³ im Jahresmittel festzulegen.*

*Zusätzlich kann eine Beurteilung über die additive Gesamtbelastung vorgenommen werden. Diese wird in jedem Fall nötig sein, sollten die errechneten Zusatzimmissionen als relevant anzusehen sein.*

***Beurteilungsgrundlagen Luftschadstoffe ab 2030***

*Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa trat mit 10. Dezember 2024 in Kraft. Sie stellt eine Überarbeitung und Zusammenführung der beiden Richtlinien 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) und 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (4. Tochterrichtlinie) dar.*

*Die neue Richtlinie reguliert eine Vielzahl von Luftschadstoffen neu, darunter unter anderem Stickstoffdioxid $NO_2$ und die Feinstaubfraktionen $PM_{2.5}$ und $PM_{10}$ und legt für sämtliche behandelte Schadstoffe spezifische Grenz- oder Zielwerte fest, die ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind und teilweise erheblich unter den bisherigen Werten liegen.*

***Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit relevanter Schadstoffe in µg/m³***

| *Luftschadstoff* | *MW1* | *TMW* | *JMW* |
|---|---|---|---|
| *Stickstoffdioxid* | *200 [1)]* | *50 [2)]* | *20* |
| *Feinstaub $PM_{10}$* | | *45 [2)]* | *20* |
| *Feinstaub $PM_{2.5}$* | | *25 [2)]* | *10* |

[1)] *Darf nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden.*
[2)] *Darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden.*

*Da diese Grenzwerte ab 2030 einzuhalten sind, können die angeführten Grenzwerte nicht direkt mit den herangezogenen Vorbelastungswerten und den errechneten projektbedingten Zusatzimmissionen verglichen werden. Letzteres vor allem auch deswegen, weil die künftige Festlegung in Bezug auf die Auslegung der Erheblichkeit (Irrelevanzkriterium) noch nicht fixiert ist.*

***Abgeschätzte Vorbelastung an Luftschadstoffen***

*Zur Abschätzung der Hintergrundbelastung an $PM_{10}$ wurden die Messdaten der Stationen Klöch und von Leibnitz herangezogen.*

***Tabelle 2: Messergebnisse Masenberg, $PM_{10}$***

| ***Jahr*** | ***JMW*** *[µg/m³]* |
|---|---|
| *2020* | *9* |
| *2021* | *8* |
| *2022* | *9* |
| *2023* | *9* |
| *2024* | *10* |

***Tabelle 3: Messergebnisse Weiz, $PM_{10}$***

| ***Jahr*** | ***JMW*** *[µg/m³]* |
|---|---|
| *2021* | *18* |
| *2022* | *20* |
| *2023* | *21* |
| *2024* | *18* |
| *2025* | *19* |

***Geruch***

*Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen'.*

*Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:*
*Wohngebiete: 40 % Jahresgeruchsstunden*
*Dorfgebiete: Einzelfallprüfung*
*Freiland: Einzelfallprüfung*

*Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:*
*Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden*
*Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden*
*Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden*

*Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:*
*Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden*
*Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden*
*Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden*

*Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:*

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, *wobei* $h_i$ *die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und* $B_i$ *die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.*

*Irrelevant sind Geruchshäufigkeiten, welche ≤ 10 % des entsprechenden Richtwertes sind, wobei hier immer die Gesamtemissionen einer Betriebsstätte heranzuziehen sind.*

***Abbildung 1: Widmungen lt. GIS Steiermark in der Umgebung des Vorhabens Reitbauer***

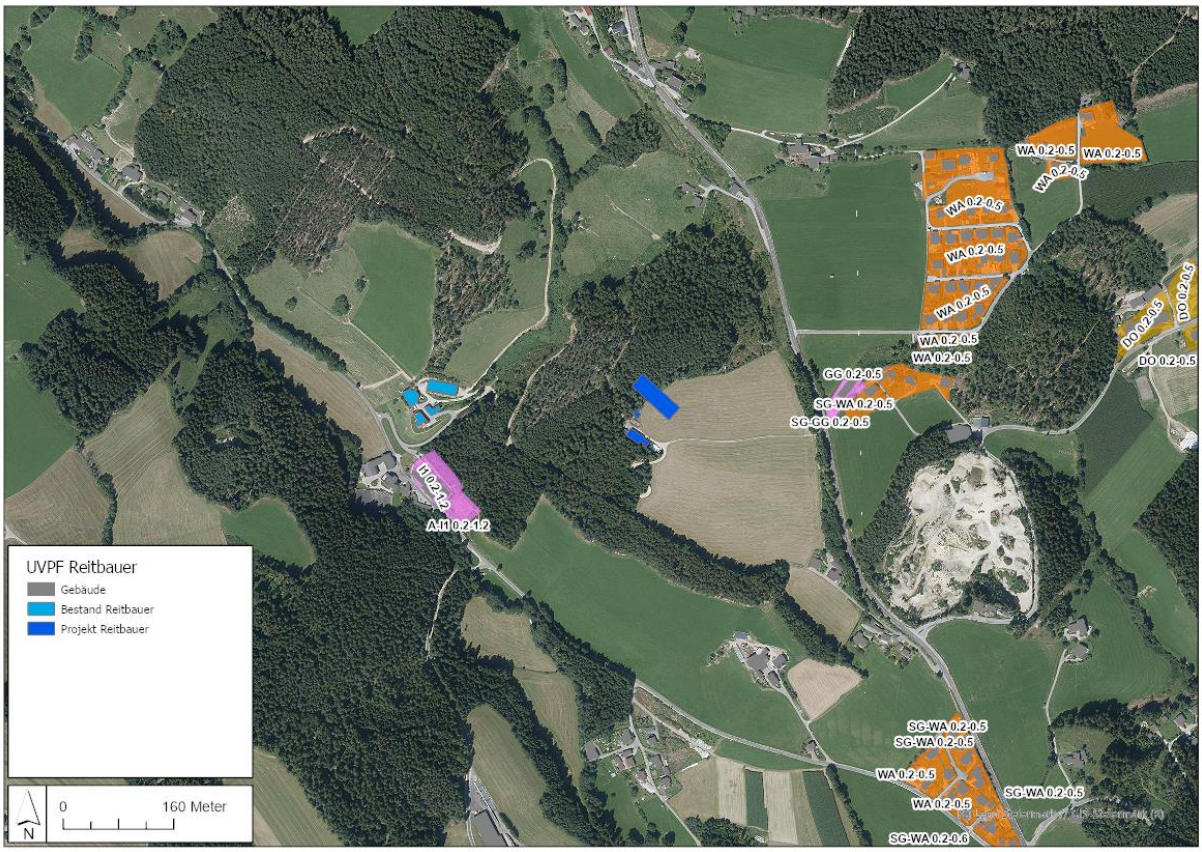


***Ammoniak ($NH_3$)***

***Waldgebiete***

*Im Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den maximalen Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei $NH_3$ einzuhalten.*

***Stickstoffempfindliche Ökosysteme***

*Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen, enthält der Anhang 1 der TA-Luft eine Abstandsregelung (Abbildung 2). Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist. Dabei gibt eine Überschreitung des Schwellenwertes für die Zusatzbelastung, bezogen auf den Jahresmittelwert von > 2 µg/m³, einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.*

***Abbildung 2: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).***

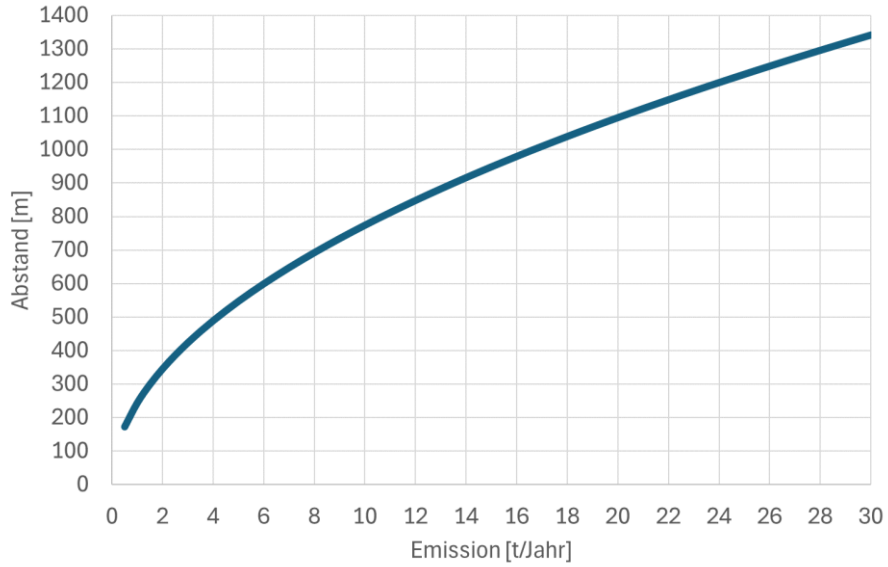


*Durch die projektierte Hofstelle werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen ca. 493 kg/a an $NH_3$ freigesetzt. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsteile in unmittelbarer Umgebung, weshalb keine Überschreitung des Schwellenwertes der TA-Luft für $NH_3$: Zusatzbelastung >3 µg/m³ oder der Gesamtbelastung >10 µg/m³ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) zu erwarten ist.*

*Erst wenn diese Schwellen überschritten werden ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.*

*Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.*

***Befund***

***Verwendete Unterlagen***

- *BT Bau-Tech GmbH: Projekthandbuch Mastgeflügelstall Reitbauer*
- *Einreichplan vom 19. Mai 2026*
- *Fa. Janker Agrartechnik GmbH: Technische Systembeschreibung vom 6. Mai 2026*
- *Fa. Grassl Engineering: Immissionstechnische Stellungnahme Geruch inkl. Anhänge A und B vom 26. Mai 2026*
- *Fa. Grassl Engineering: Immissionstechnische Stellungnahme Staub inkl. Anhänge A und B vom 20. Mai 2026*
- *Stellungnahme des Naturschutzfachlichen ASV vom 23. Oktober 2026*

*Aus den beiden ausführlichen und schlüssigen immissionstechnischen Stellungnahmen wird in der Folge auszugsweise zitiert bzw. Abbildungen übernommen.*

***Emissionen und Entlüftung***

*Die Ermittlung der Emissionen wurde aus der Immissionstechnischen Stellungnahme Geruch von der Firma Grassl Engineering mittels HofEr-Software v23.10f plausibilisiert und in weiterer Folge daraus übernommen.*

*Es ist die Errichtung eines Geflügelmaststalles mit überdachten Außenscharrraum für 23.305 Masthühner vorgesehen. Die Einstallung erfolgt als Küken, die Tiere bleiben bis zum Erreichen des Endmastgewichts im Stall.*

*An der südwestlichen Längsseite des Stalles ist ein überdachter Außenscharrraum (ASR) angeordnet, zu dem die Tiere tagsüber Zugang haben. Die Nutzfläche des ASR entspricht lt. Planunterlagen 20 % der Gesamtnutzfläche (100 % = ASR+Stall).*

*Die Fütterung erfolgt mittels Fertigtrockenfutter, das die Kriterien für „Stark stickstoffreduzierte Fütterung erfüllt. Die Wasserversorgung im Stallraum erfolgt über Nippelstrangtränken, die mit Auffangschalen ausgestattet sind. Der Stallraum wird über eine vollflächige Bodenheizung beheizt. Weiterhin wird im Stallraum eine Hochdrucksprühanlage verbaut.*

*Die Entmistung erfolgt nach jedem Mastdurchgang. Der Mist wird in ein ca. 50 m entferntes Geflügelmistlager verbracht, das bereits besteht und derzeit als Hackgutlager genutzt wird. Das Mistlager ist dreiseitig umwandet und überdacht.*

*Die Entlüftung des Stallraums erfolgt mittels Zwangsentlüftung durch sechs Abluftkamine mit eingebauten Ventilatoren. Drei dieser Ventilatoren werden drehzahlgeregelt, die übrigen drei werden mittels Ein/Aus-Betrieb angesteuert. Die Abluftkamine führen die Luft senkrecht über Dach ab. Zusätzlich ist ein Luftwärmetauscher geplant, über den ein Anteil des gesamten Luftbedarfs mit der Stallabluft vorgewärmt werden kann. Der Luftwärmetauscher wird lt. technischer Beschreibung und Auskunft der Stalltechnikfirma wie folgt eingesetzt:*

*Im Winterbetriebsfall wird zuerst der Luftwärmetauscher aktiviert. Die Drehzahl der regelbaren Dachabluftventilatoren wird dann einzeln erhöht. Im Sommerbetriebsfall werden zuerst die drehzahlregelbaren Dachabluftventilatoren aktiviert, anschließend die ein/aus-Lüfter einzeln zugeschalten. Die inaktiven Lüftungskamine werden mit elektrischen Verschlusskappen verschlossen. Da nicht die gesamte Abluftmenge sondern nur ein niedriger prozentueller Prozentsatz über den Wärmetauscher geführt wird, wurde hierfür kein geruchsmindernder Faktor berücksichtigt.*

***Tabelle 4: Beschreibung der Entlüftungen für das Projekt Reitbauer***

| ***Quelle*** | ***Anzahl Entlüftungen*** | ***Höhe Kamin ü. First [m]*** | ***Ø [cm]*** | ***Abluftgeschwindigkeit So / Wi [m/s]*** |
|---|---|---|---|---|
| ***Stall (drehzahlgeregelt)*** | *3* | *8,8 / 1,6* | *115* | *3,6/1,9* |
| ***Stall (On/Off)*** | *3* | *9,2 / 2,1* | *150* | *5* |
| ***Kotlager*** | *1* | *diffus* | *-* | *-* |
| ***Außenscharrraum*** | *-* | *diffus* | *-* | *-* |
| ***Wärmetauscher*** | *1* | *3,8* | *80* | *7,5* |

***Tabelle 5: Berechnete Emissionen für das Projekt Reitbauer***

| | ***Geruch [MGE/h]*** | ***NH3 [kg/a]*** | ***PM10 [kg/a]*** |
|---|---|---|---|
| *BESTAND* | *1,5* | *135,4* | *6,4* |
| *PLAN* | *5,0* | *357,5* | *293,7* |

***Abbildung 3: Lage der Emissionsquellen für das Einreichprojekt***




***Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden***

*Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2023a) bzw. in Öttl (2023b).*

***Strömungsmodellierung***

*Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindsysteme modelliert werden können.*

***Schadstoffausbreitung***

*Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer*

*überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.*

***Eignung der verwendeten Modelle***

*In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung' (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:*

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

***Windfeldmodell GRAMM-SCI***

*Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 13 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.*

***Ausbreitungsmodell GRAL***

*Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:*

*<u>Windschwache Wetterlagen:</u>*
*Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).*

*<u>Bebauung:</u>*
*Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).*

*<u>Bewuchs:</u>*
*Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.*

*<u>Fahnenüberhöhung:</u>*
*Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller*

*Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2020).*

***Geruchsmodellierung***

*Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.*

*Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.*

*Kumulation:*
*Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.*

***Windfeldberechnungen***

*Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 (Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark) sowie in Öttl und Reifeltshammer (2023) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Weiz verwendet.*

***Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes***

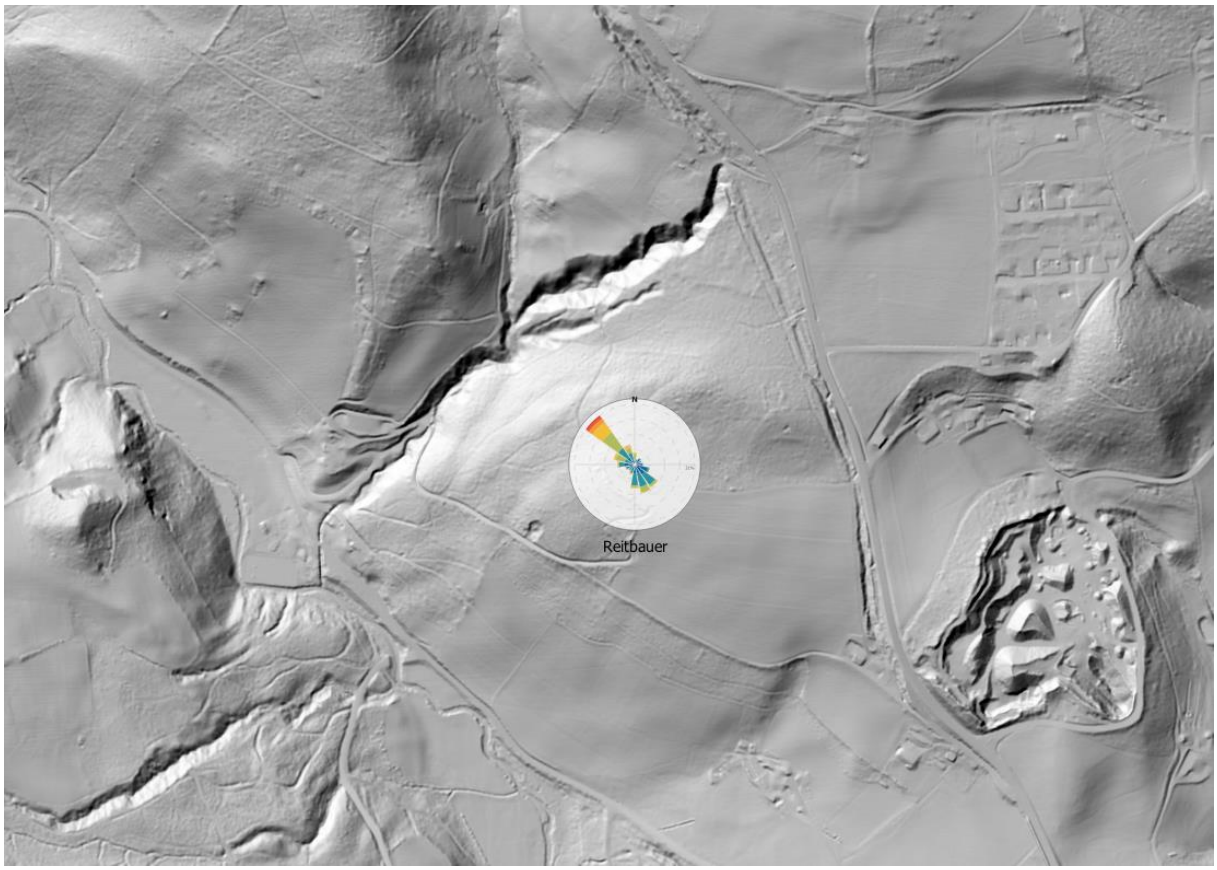


*Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung hauptsächlich Windrichtungen aus nordwestlichen und südöstlichen Sektoren auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,5 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt knapp 18 %.*

***Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle***

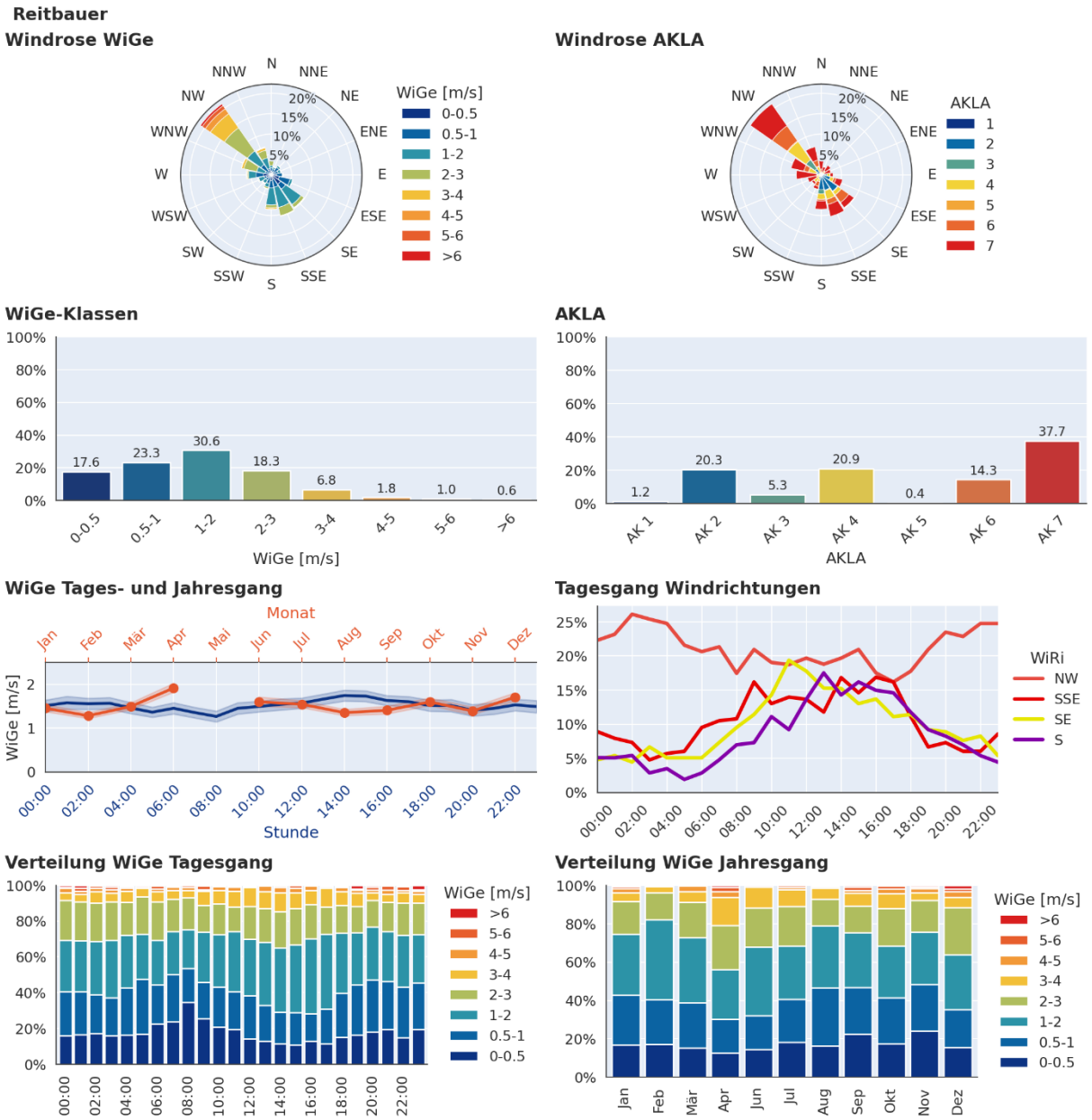

***Verwendete Modellparameter***

***Abbildung 6: Eingabeparameter für GRAL***

| | |
|---|---|
| Modellversion: | GRAL AT v1.0 |
| Gebäude, Bewuchs: | Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell,<br>4 m horizontale Auflösung<br>1 m vertikale Auflösung<br>1,00 vertikaler Spreizungsfaktor<br>100 Min. Iterationen<br>500 Max. Iterationen<br>0,01 m Rauigkeit der Gebäudewände |
| Auszählgitter für Konzentration: | 4 m horizontal<br>1 m Schichtdicke<br>1,5 m Auswertehöhe über Grund |
| Gebietsgröße: | 1170x1060m |
| Partikelanzahl: | 720.000 Partikel/Stunde |
| Berechnung Geruchsstunden: | Konzentrations-Varianz-Modell |
| Gelände (GRAMM): | 200 m horizontale Auflösung<br>10 m vertikale Auflösung, erste Schicht<br>25 vertikale Schichten<br>1,4 vertikaler Spreizungsfaktor |
| Windfeld: | Windfelddaten des Land Steiermark, Bezugsjahr 2017<br>Verwendetes Gebiet: M6_Weiz<br>Topographie, Gebäude, Rauigkeitslänge usw. sind Bestandteil vom Strömungsfeld aus den Windfelddaten. |

***Gutachten***

*Feinstaub $PM_{10}$:*

*Die simulierten Zusatzbelastungen für den Jahresmittelwert an Feinstaub $PM_{10}$ liegen in den umgebenden Siedlungsgebieten (Dorf- und Wohngebiete) und bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle (Abbildung 7). Da unterhalb eines $PM_{10}$ Jahresmittelwertes von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage eingehalten werden können und dieser Wert selbst bei Berücksichtigung einer konservativen Vorbelastung deutlich unterschritten wird, sind Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.*

*Geruch:*

*In Abbildung 8 ist die simulierte Geruchsbelastung durch die Emissionen des Bestand-Rinderstalls sowie des geplanten Hühnermaststalls der Hofstelle Reitbauer dargestellt. Die modellierten Jahresgeruchsstunden im Bereich der umliegenden Dorf- und Wohngebiete liegen bei weniger als 1 % und sind damit irrelevant im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (Kap.3.5). Bei den nächsten Wohnnachbarn im Freiland liegen die maximalen Zusatzbelastungen unter der Irrelevanzgrenze von 2 % Jahresgeruchstunden (Kap.3.5).*

*Ammoniak $NH_3$:*

*Laut Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV vom 23. Oktober 2026 sind in einem Radius von 300 m um das Einreichprojekt keine stickstoffempfindlichen Pflanzenarten oder Lebensräume vorhanden. Entsprechend Abbildung 2 (Kap.3.6.2) ist ab einem Abstand von ca. 200 m zum Vorhaben*

*(Anm.: die Emissionsfracht beträgt ca. 493 kg pro Jahr, siehe Kap.4.2) mit keinen relevanten $NH_3$ Immissionen mehr zu rechnen. Erfahrungsgemäß sind in Bezug auf die entsprechenden Grenzwerte der Forstverordnung keine relevanten Zusatzbelastungen zu erwarten.*

*Zusammenfassend können die im Gutachtensauftrag gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:*

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

   *Die vorliegenden Unterlagen waren für die Beurteilung aus luftreinhaltetechnischer Sicht vollständig und plausibel.*

2. *Gibt es einen räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen dem bestehenden Betrieb der Projektwerber und dem antragsgegenständlichen Vorhaben?*

   *Für Geruch und $PM_{10}$ kann ein räumlicher Zusammenhang infolge der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen der Grassl Engineering GmbH verneint werden.*

   *Für $NH_3$ kann ein räumlicher Zusammenhang nach Durchführung einer separaten Ausbreitungsrechnung (Abbildung 10) ebenfalls verneint werden.*

3. *Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

   *Der Untersuchungsbereich ist mit 1,5 km ausreichend abgegrenzt.*

4. *Welche Vorhaben (siehe Punkt IV. der Kurzbeschreibung des Vorhabens) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

   *Auf Grund des Umstandes, dass die simulierten Immissionen für Geruch, Ammoniak und Feinstaub $PM_{10}$ - auf Basis der Emissionen der gesamten Hofstelle und der aktuellen Grenzwertregelungen - bei keinem Wohnnachbarn, stickstoffempfindlichen Ökosystem und Waldgebiet relevante Zusatzbelastungen erwarten lassen und für Geruch die Schutzabstände der Nachbarbetriebe nicht bis an das gegenständliche Vorhaben heranreichen (Abbildung 9), kann eine Kumulation mit anderen tierhaltenden Betrieben bzw. Geruchs-, Ammoniak- und Feinstaubquellen, unabhängig von der Größe des Untersuchungsgebietes, ausgeschlossen werden.“*

**VI.** Die Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 5. November 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

*„**1 Auftrag und Fragestellung***

*Mit der Eingabe vom 17. Juli 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Birkfeld als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Christian und Petra Reitbauer, Waisenegg 71, 8190 Birkfeld, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:*
- *Bauansuchen (Beilage 1)*
- *Baubeschreibung (Beilage 2)*
- *Einreichplan (Beilage 3)*
- *Grundbuchsauszug (Beilage 4)*
- *Checkliste der benötigten Unterlagen gemäß § 19 Z 1 Stmk. BauG (Beilage 5)*

- *Auszug aus dem GIS – Flächenwidmung (Beilage 6)*
- *Auszug aus dem GIS - Lageplan (Beilage 7)*
- *Projektbeschreibung (Beilage 8)*
- *Baugrunduntersuchung (Beilage 9)*
- *Bestandsaufnahme (Beilage 10)*
- *Immissionstechnische Stellungnahme – Geruch (Beilage 11)*
- *Immissionstechnische Stellungnahme - Staub $PM_{10}$ samt Anhang A (Beilage 12)*
- *Schalltechnische Stellungnahme (Beilage 13)*
- *Plan Schallemissionen (Beilage 14)*
- *Teilungsplan - Plan Schallemissionen (Beilage 15)*
- *Technische Systembeschreibung (Beilage 16)*
- *Ventilatorübersicht (Beilage 17)*
- *Zufahrtsvertrag (Beilage 18)*
- *CE-Konformitätserklärung Hackgutkessel (Beilage 19)*
- *Bestätigung Hackgutkessel (Beilage 20)*
- *Technische Daten Hackgutkessel (Beilage 21)*
- *Bestätigung Rückbrandschutzeinrichtung ETA Hackgutkessel (Beilage 22)*
- *Bestätigung Schallemission aus Pellets- und Hackgutkesseln (Beilage 23)*
- *Emissionsminderung (Beilage 24)*
- *Anbot Netzanschluss (Beilage 25)*
- *Plan Wasseranschluss (Beilage 26)*
- *Rodungsbewilligung (Beilage 27)*

***Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens***

*Christian und Petra Reitbauer, Waisenegg 71, 8190 Birkfeld, führen in der Marktgemeinde Birkfeld auf den Gst. Nr. 69/3 und 69/10, je KG 68032 Waisenegg, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Die Baubewilligung wurde mit Bescheid vom 13. Februar 2008, Zahl: 131-9 R1-08/1, erteilt. Der legalisierte Tierbestand beträgt 35 Rinderplätze.*

*Die Projektwerber planen den Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen samt Heizhaus mit 2 Hackgutheizanlagen, 3 Futtersilos, PV-Anlage sowie die Nutzungsänderung der Maschinenhalle zu einem Festmistlager. Das projektgegenständliche Grundstück ist Gst. Nr. 177 (künftig 177/1), KG 68032 Waisenegg, in der Marktgemeinde Birkfeld.*

*Im Umkreis von ca. 1,5 km um das geplante Vorhaben bestehen folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:*

- *Piregg 22: 49 Rinderplätze*
- *Piregg 25: 39 Rinderplätze*
- *Piregg 26: 73 Rinderplätze*
- *Piregg 32: 52 Rinderplätze*
- *Piregg 35: 39 Rinderplätze*
- *Waisenegg 27: 29 Rinderplätze*
- *Waisenegg 29: 30 Rinderplätze*
- *Waisenegg 54: 34 Rinderplätze*




***<u>Auftrag an die Amtssachverständigen:</u>***

*Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

*<u>1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?</u>*

*Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht für die gegenständliche UVP-Prüfung ausreichend.*

*<u>2. Gibt es einen räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen dem bestehenden Betrieb der Projektwerber und dem antragsgegenständlichen Vorhaben?</u>*

*Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 durchgeführt.*

*Das gegenständliche Beweisthema lautet, ob vom beschwerdegegenständlichen Vorhaben erwartungsgemäß Lärmemissionen ausgehen können, die sich mit der Vorbelastung durch bestehende Betriebe überlagern, sodass es zu einer Überlappung der Lärmemissionen der verschiedenen Betriebe kommt, welche Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt.*

*Im Rahmen der gegenständlichen schalltechnischen Grobprüfung ist daher nicht eine abschließende Beurteilung der konkreten Immissionssituation an den einzelnen Nachbargrundstücken oder Widmungsgrenzen vorzunehmen. Vielmehr ist zu prüfen, ob auf Grund der Art und des Umfangs der vom Vorhaben ausgehenden Schallemissionen grundsätzlich eine relevante Überlagerung mit den Schallemissionen bestehender Betriebe zu erwarten ist.*

*Für die Beurteilung, ob sich die Schallemissionen des Vorhabens mit den Emissionen bestehender Betriebe überlagern können, sind daher insbesondere die dauerhaft wirksamen Lüftungsanlagen von Bedeutung. Diese bilden eine ausreichende Grundlage, um die grundsätzliche Möglichkeit einer schalltechnischen Überlagerung mit der bestehenden betrieblichen Vorbelastung abzuschätzen.*

*Neben den kontinuierlich betriebenen Lüftungsanlagen treten im landwirtschaftlichen Betrieb weitere Geräuschquellen auf. Hierzu zählen insbesondere Traktoreinsätze, Hackgutheizung, Anlieferungen sowie Betriebsvorgänge im Zusammenhang mit den Futtermittelsilos.*

*Die sonstigen betriebstypischen Geräuschquellen werden dadurch nicht als generell irrelevant eingestuft. Auf Grund ihrer kurzen Einwirkdauer und der überwiegenden Beschränkung auf die Tageszeit sind sie jedoch für die gegenständliche Grobprüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Frage einer dauerhaften bzw. relevanten Überlagerung von untergeordneter Bedeutung. Sehr wohl sind diese Emissionen aber im Bauverfahren zu berücksichtigen.*

*Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen, Futtermittelsilo und Hackgutheizung werden somit in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt.*

*Aus den oben angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:*

***Projektemissionen:***

*Die Kamine werden gemäß technischer Beschreibung der Janker Agrartechnik GmbH vom 29. Juni 2026 modelliert:*

*Anzahl: 3 Stk.*
*Type: M800-ST-D6-A7*
*Leistung: 23.000m³/h bei 20 Pa*
*Drehzahl: 900U/min*
*Lp=55 dB(A) in 7 m, LWA = 80 dB(A). Die Emissionshöhe beträgt 8,81 m.*

*Anzahl: 3 Stk.*
*Type: M1070-ST-D8-A3*
*Leistung: 37.000m³/h bei 20 Pa*
*Drehzahl: 700U/min*
*Lp=62 dB(A) in 7 m, LWA = 87 dB(A). Die Emissionshöhe beträgt 9,26 m.*

*Anzahl: 1 Stk.*
*Type: Multifan H6D82A0M10100*
*Leistung: 13.700³/h bei 50hz*
*Drehzahl: 955 U/min*
*Lp=79 dB(A) in 2 m, LWA = 93,0 dB(A).*
*Die Emissionshöhe liegt bei rund 3 m.*

*$Lw_{gesamt}$ = 101 dB (ink.5 dB Anpassungswert gemäß ‚Lärmemissionen von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächenwidmung')*

*Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von Lw=101dB.*

*Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftrate ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen ($L_{wges}$ = 89 dB). Dieser Emissionswert wird in der nachfolgenden Berechnung durch eine Punktquelle in 7 m Höhe über Gelände mit durchgehender Einwirkzeit angesetzt.*

*Für diese Grobprüfung wurde hinsichtlich der Schallausbreitung ein Ansatz mit freier Schallausbreitung gewählt. Dabei wurden weder Abschirmungen durch Gebäude, Gelände oder Waldflächen noch Richtwirkungen der Kamine berücksichtigt.*

*Dieser Ansatz stellt für die gegenständliche Fragestellung eine konservative Betrachtungsweise dar. Schallmindernde Effekte durch Abschirmungen wurden somit nicht zugunsten des Vorhabens angesetzt. Die tatsächliche Schallausbreitung kann auf Grund der örtlich vorhandenen Gebäude, Geländeformationen und Bewuchsbereiche teilweise schlechter ausfallen. Dies bedeutet, dass geringere Pegel als bei dieser Prüfung errechnete Pegel zu erwarten sind.*

*<u>Berechnung:</u>*

*Die Berechnung wurde ohne Geländemodel mit einer freien Ausbreitung gemäß ISO 9613 durchgeführt. Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von Lw = 89 dB für die Mittelluftrate der Lüfter in einem Abstand von rund 200 m ein Beurteilungspegel von < 35 dB eingehalten werden.*

*Als Grenze für die Bewertung eines räumlichen Zusammenhangs aus schalltechnischer Sicht wurde ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen bewohnten Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht, dem Planungsbasispegel in Wohngebieten gemäß § 20 Z 4 Baugesetz für die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35-37 dB).*

*Emissionsradius 35 dB:*

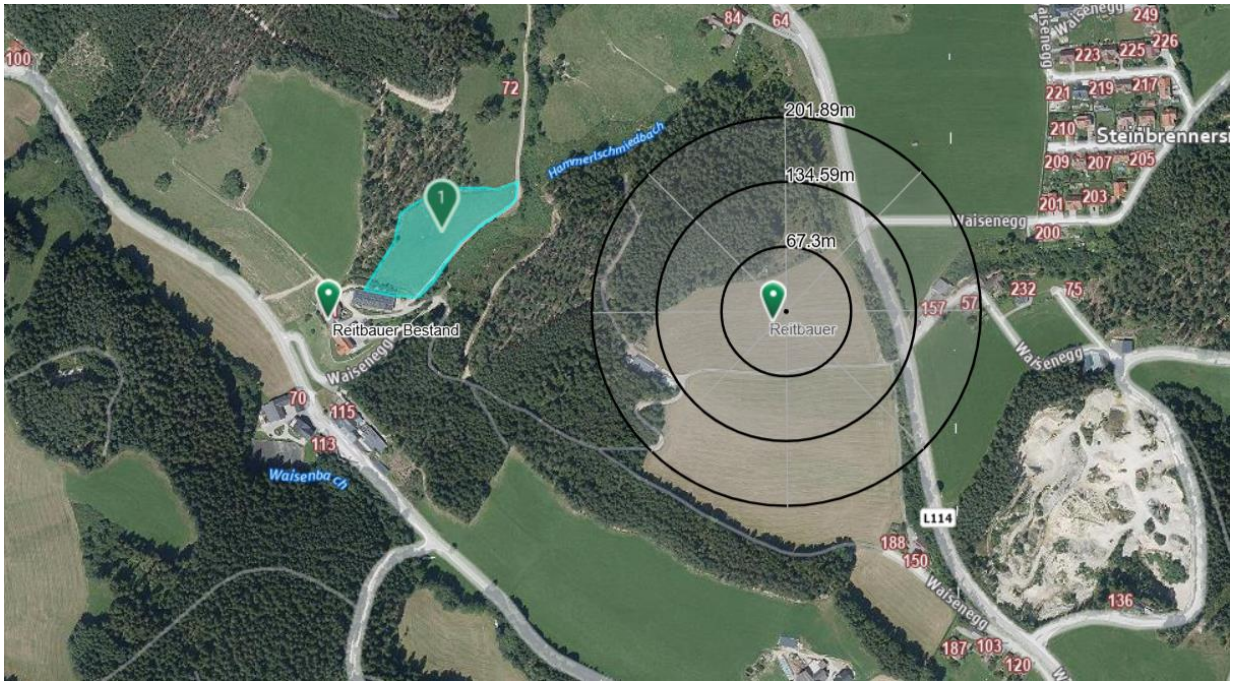


*Von dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung sind keine relevanten schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die gegenständliche UVP-Prüfung zu erwarten. Bei diesen Betrieben treten Schallemissionen überwiegend kurzzeitig durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf. Kontinuierliche Geräuschemissionen durch technische Lüftungsanlagen sind hingegen in der Regel nicht gegeben, da Rinderstallungen überwiegend natürlich belüftet werden.*

*Der bestehende Betrieb der Familie Reitbauer liegt deutlich außerhalb dieses berechneten Radius von 200 m, folglich ist kein räumlicher Zusammenhang aus schalltechnischer Sicht mit dem bestehenden Betrieb zu erwarten.*

*<u>3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?</u>*

*Der Untersuchungsraum ist ausreichend abgegrenzt.*

*<u>4. Welche Vorhaben (siehe Punkt IV. der Kurzbeschreibung des Vorhabens) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?</u>*

*Der nächste Betrieb (Reitbauer Bestand) ist rund 430 m und folglich nicht im Imissionskreis des gegenständlichen Projektes. Die Emissionen dieses Betriebes mit 35 Rindern können als sehr gering bewertet werden und folglich ergibt sich keine Kumulation mit diesem Betrieb.*

*Alle weiteren Betriebe sind deutlich weiter entfernt und es ist mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben <u>kein</u> räumlicher Zusammenhang gegeben.“*

**VII.** Mit Schreiben vom 5. November 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VIII.** Der Umweltanwalt hat am 16. November 2026 wie folgt Stellung genommen:

*„Zu obiger Sache darf ausgeführt werden, dass aus hiesiger Sicht nach Durchsicht der Unterlagen und auf Grund der Tatsache, dass es sich um bloß 23.305 Mastgeflügelplätze handelt, eine UVP-Pflicht nicht gegeben scheint.“*

## <u>B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt</u>

**I.** Christian und Petra Reitbauer, Waisenegg 71, 8190 Birkfeld, führen in der Marktgemeinde Birkfeld auf den Gst. Nr. 69/3 und 69/10, je KG 68032 Waisenegg, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung.

Die Baubewilligung wurde mit Bescheid vom 13. Februar 2008, Zahl: 131-9 R1-08/1, erteilt.

Der legalisierte Tierbestand beträgt 35 Rinderplätze.



**II.** Die Projektwerber planen den Neubau eines Stallgebäudes mit 23.305 Mastgeflügelplätzen samt Heizhaus mit zwei Hackgutheizanlagen, drei Futtersilos, PV-Anlage sowie die Nutzungsänderung der Maschinenhalle zu einem Festmistlager.

Das projektgegenständliche Grundstück ist Gst. Nr. 177/1, KG 68032 Waisenegg, in der Marktgemeinde Birkfeld.

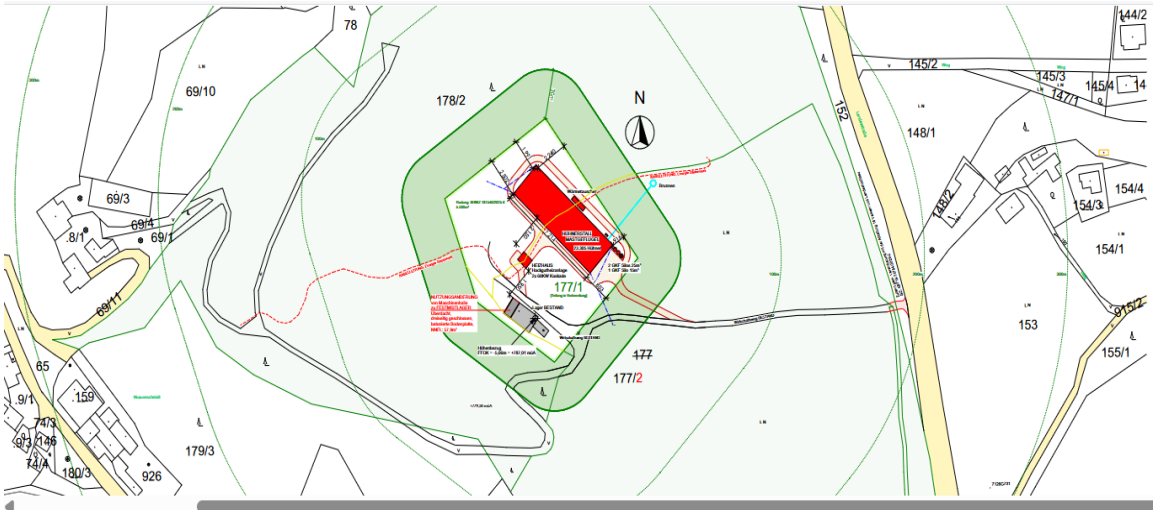


Das Vorhaben erfordert dauernde Rodungen im Ausmaß von 0,55 ha.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 27 verwiesen.

**III.** Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

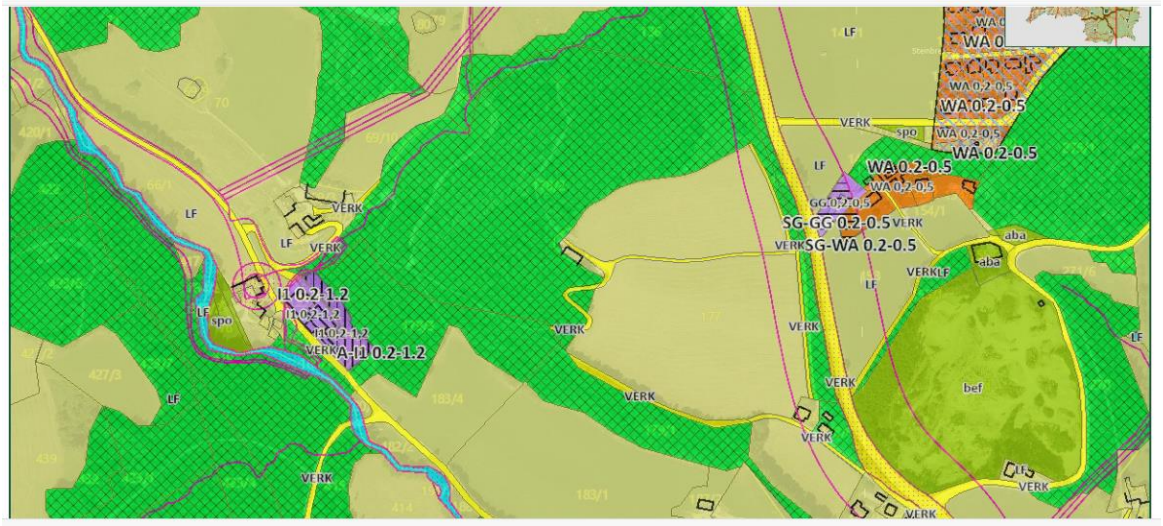


Wasserschutz- oder Wasserschongebiete gemäß §§ 34, 35 oder 37 WRG 1959 sowie Beobachtungsgebiete oder voraussichtliche Maßnahmengebiete gemäß § 33f WRG 1959 sind nach den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht betroffen.

**IV.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um das geplante Vorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:
- Piregg 22: 49 Rinderplätze
- Piregg 25: 39 Rinderplätze
- Piregg 26: 73 Rinderplätze
- Piregg 32: 52 Rinderplätze
- Piregg 35: 39 Rinderplätze
- Waisenegg 27: 29 Rinderplätze
- Waisenegg 29: 30 Rinderplätze
- Waisenegg 54: 34 Rinderplätze

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) V.) ist ein räumlicher Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb der Projektwerber hinsichtlich der Parameter Geruch, Feinstaub und Ammoniak zu verneinen.

Auch aus schalltechnischer Sicht (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI.) besteht kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Betrieb und dem geplanten Vorhaben, da der bestehende Betrieb deutlich außerhalb des relevanten Radius von 200 m liegt.

Das geplante Vorhaben ist daher als Neuvorhaben zu qualifizieren.

**IV.** Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Z 43 | | a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:<br>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze<br>65 000 Mastgeflügelplätze<br>2 500 Mastschweineplätze<br>700 Sauenplätze<br>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt); | b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:<br>40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | 42500 Mastgeflügelplätze<br>1400 Mastschweineplätze<br>450 Sauenplätze<br>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).<br>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt. |

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

**V.** Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

**VI.** In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 35,85 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 54,84 %.

Es ist daher zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert erreicht und – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000' [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: *„Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“*).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Im gegenständlichen Fall werden die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt als problematische Bereiche angesehen.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) V.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) VI.) ist der Untersuchungsraum mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die im vorliegenden Fall relevanten Schutzgüter ausreichend abgegrenzt und sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) V.) zum Ergebnis, dass kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und den im relevanten Untersuchungsraum bestehenden, genehmigten landwirtschaftlichen Betrieben gegeben ist, da die simulierten Immissionen für Geruch, Ammoniak und Feinstaub auf Basis der Emissionen der gesamten Hofstelle und der aktuellen Grenzwertregelungen bei keinem Wohnnachbarn, bei stickstoffempfindlichen Ökosystemen und Waldgebieten relevante Zusatzbelastungen erwarten lassen.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI.) ist der räumliche Zusammenhang mit den bestehenden Betrieben ebenfalls zu verneinen, da diese Betriebe nicht im Imissionskreis des gegenständlichen Projektes liegen.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

**VII.** Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Z 46 | | a) Rodungen [14a)] auf einer Fläche von mindestens 20 ha;<br>b) …..<br>c) …..<br>d) ….. | e) …..<br>f) …..<br>g) Rodungen [14a)] in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;<br>h) …..<br>i) …..<br>j) …..<br>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassen-aufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. |

Die projektgegenständliche Rodungsfläche überschreitet weder die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 noch die 25 %-Schwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

***Hinweis:***
*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
*(elektronisch gefertigt)*

| Das Land Steiermark | **Unterzeichner** | Land Steiermark |
|---|---|---|
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-11-24T07:10:09+01:00 |
| **Prüfinformation** | Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at | |